



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1988

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	4. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A	130
203011	6. 1. 1988	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung: Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes	130
20310	8. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst; Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT	130
203204	4. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	130
20323	8. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	131
203308	30. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 18. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	131
233	6. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Verwendung von Naturwerkstein bei öffentlichen Bauten	133
6022	8. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen	133
631	7. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsgesetz (Vorl.VV – LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 42 VV zu § 34 LHO	133

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landesregierung		
7. 1. 1988	Bek. – Behördliches Vorschlagwesen	134
Finanzminister		
7. 1. 1988	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	139
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf		
8. 1. 1988	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	139
Hinweise		
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 1 v. 15. 1. 1988	143	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 2 v. 15. 1. 1988	144	

I.**20021**

**Verdingungsordnung
für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –
(VOL) Teil A**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 4. 1. 1988 –
413 – 80 – 98 – 2/88

Der RdErl. v. 5. 2. 1985 (SMBI. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 Abs. 2 ist das Jahr „1987“ in „1989“ und der Betrag „446 226 DM“ in „414 958 DM“ zu ändern. Außerdem ist der Betrag „223 113 DM“ in „207 479 DM“ zu ändern.

– MBI. NW. 1988 S. 130.

203011

**Laufbahnverordnung
Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen
des gehobenen technischen Dienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1988 –
II A 2 – 2.23.03-101/88

Mein RdErl. v. 21. 4. 1976 (SMBI. NW. 203011) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1988 S. 130.

20310

**Sparmaßnahmen
im öffentlichen Dienst**
Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1988 –
B 4000 – 3.29 – IV 1

Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des BAT auf bestimmte teilzeitbeschäftigte Angestellte (vgl. § 3 Buchst. q BAT in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung) sowie durch die Verlängerung des Erziehungsurlaubs zur Betreuung von Kindern, die nach dem 31. 12. 1987 geboren werden, ist eine Anpassung des RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBI. NW. 20310) erforderlich:

1. In Nummer 3 Satz 4 werden die Worte „hauptberuflich (d. h. mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten)“ gestrichen und nach den Worten „gestanden hat“ die Worte „; dabei sind nur Zeiten einer Tätigkeit zu berücksichtigen, die die jeweils geltende Stundengrenze des § 3 Buchst. q BAT überschritten hat“ eingefügt.
2. In Nummer 3 Satz 5 wird das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen und nach dem Wort „liegen“ die Worte „; Satz 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend“ eingefügt.
3. In Nummer 3 Satz 7 werden die Worte „bis zur Vollen dung des 10. Lebensmonats des Kindes“ gestrichen.
4. In Nummer 4 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „, Höhergruppierung nach Ablauf von Bewährungszeiten“ gestrichen und nach der Klammer und dem Komma die Worte „sowie für einen Bewährungs- oder Zeit aufstieg“ eingefügt.
5. In Nummer 8 Satz 1 werden die Worte „hauptberuflich (d. h. mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten)“ gestrichen und nach den Worten „gestanden haben“ die Worte „; dabei sind nur Zeiten einer Tätigkeit zu berücksichtigen, die die jeweils geltende Stundengrenze des § 3 Buchst. q BAT überschritten hat“ eingefügt.

– MBI. NW. 1988 S. 130.

203204

**Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 1. 1988 –
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

Nach § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Ange messenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich für nach dem 31. 12. 1987 entstandene Aufwendungen grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBL. I S. 2318). Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ darf der Zahnarzt Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 GOZ), z. B. Leistungen, die ausschließlich aus ästhetischen Gründen erbracht werden, sind die in Rechnung gestellten Vergütungen keine notwendigen und angemessenen Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVO.

Zur GOZ gebe ich folgende Hinweise:

1 Nach § 5 GOZ bemäßt sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalfachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Überschreitet eine Gebühr den in § 5 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz GOZ vorgesehenen Schwellenwert (2,3), so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen. Aus der Begründung der Rechnung muß also ersichtlich sein, daß die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, in der die „Besonderheiten“ der einzelnen Leistung substantiell angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei der Nr. 605).

2 Das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen hinsichtlich der unter Nr. 1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (**patientenbezogene Bemessungskriterien**). Besonderheiten im Bereich des behandelnden Zahnarztes, z. B. seine besondere Qualifikation (Chefarzt, Professor usw.) oder der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung scheiden als Gründe für die Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich aus.

3 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei den Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (**leistungsbezogene Begründungen**). Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOZ).

4 Die Begründung für die Überschreitung von Schwellenwerten ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern. Besteht bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der

Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Zahnarzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauenszahnarztes eingeholt oder der Beihilfeberechtigte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Zahnärztekammer um Vermittlung zu bitten.

5 Nach § 2 Abs. 1 GOZ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (**Abdingung**). Auch wenn eine Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum Höchstsatz (3,5) ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.

6 Soweit Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680), berechnet werden (§ 6 Abs. 1 GOZ), sind die Vorschriften der GOÄ uneingeschränkt anzuwenden.

7 Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GOZ sind vor dem 1. 1. 1988 begonnene Leistungen nach den Nummern 15 (Einlagefüllungen), 18 (Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone), 20 (Versorgung eines Einzelzahnes durch eine Krone), 91 bis 93, 96 bis 98 (Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, eine partielle oder eine totale Prothese sowie besondere Maßnahmen dazu), 101 bis 104 (chirurgisch-prothetische Maßnahmen), 119 und 120 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers bzw. zur Einstellung des Unterkiefers) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 65) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) weiterhin nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen.

Mit den o. a. Leistungen im Zusammenhang stehende Maßnahmen (z. B. eine intraorale Leitungsanästhesie – Nr. 010 des Gebührenverzeichnisses – beim Beschleifen eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder die notwendige Extraktion eines Zahnes im Rahmen der Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers) sind dagegen bei Behandlungen nach dem 31. 12. 1987 nach den neuen Vorschriften abzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1988 S. 130.

20323

Zweites Haushaltsgesetz

Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1988 –
B 3003 – 6.4 – IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

In Textziffer 3.5.1 Satz 4 wird der Punkt am Ende des vierten Spiegelstriches durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

– die sich aus Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) und aus Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) ergebenden Verbesserungen der Unfallfürsorge.

– MBl. NW. 1988 S. 131.

203308

18. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.18 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/87 –
v. 30. 12. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), geben wir bekannt:

18. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und in § 3 werden jeweils die Worte „Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer“ durch die Worte „amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure“ ersetzt.
2. § 5 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
 .b. aa) seine arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt – gilt für den entsprechenden vollbeschäftigte Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden 1/4 dieser Arbeitszeit – oder
 bb) er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird oder

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)

– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- cc) die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „Buchst. b“ die Worte „Doppelbuchst. bb“ eingefügt.
 - Absatz 2 Buchst. f erhält die folgende Fassung:
„f) aufgrund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der VBL oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung auf die VBL übergeleitet wird, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist oder“
 - Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Arbeitnehmer eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird der folgende Buchstabe e₁ eingefügt:
„e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind.“
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Arbeitnehmer eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
 - Es wird der folgende Satz angefügt:
„Der Arbeitnehmer gilt als vollbeschäftigt.“
 - In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hätte“ die Worte „, § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
6. Abschnitt IV erhält die folgende Fassung:

„Abschnitt IV Ausbildungsverhältnisse“

§ 12 Ausbildungsverhältnisse

Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend für Personen, die unter den Geltungsbereich der nachstehend genannten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung fallen:

- Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 – mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –,
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft, § 1 Nr. 6 jedoch mit der Maßgabe, daß § 12 Buchst. c Versorgungs-TV am 1. Juli 1988 in Kraft tritt.

Bonn, den 12. November 1987

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 – SMBL. NW. 203308 – wird wie folgt geändert:

- Abschnitt I Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
Nach § 12 gilt der Tarifvertrag für
 - Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 8. 12. 1974 (RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBL. NW. 20319 –)
 - Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 (RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBL. NW. 20310 –)
 - Schülerinnen/Schüler mit einer Ausbildung nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes die unter den Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 (RdErl. v. 4. 3. 1986 – SMBL. NW. 20310 –)
 - ab 1. Juli 1988 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Tarifvertrag vom 10. 4. 1987 (der entsprechende Runderlaß wird in Kürze im MBL. NW. veröffentlicht)

fallen. Er gilt nach wie vor nicht für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Rechtsverhältnisse durch den Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 (RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBL. NW. 20310 –) geregelt werden.

- Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b Unterabs. 1 wird durch den folgenden Text ersetzt:

b) Zu § 5 Buchst. b

Nach der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Regelung bestand eine Pflicht zur Versicherung, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betrug. Bezogen auf die 40 Stundenwoche und die Regelung in § 3 Buchst. q BAT mußte der versicherungspflichtige Arbeitnehmer also mindestens 20 Stunden pro Woche beschäftigt sein.

Mit Wirkung ab 1. 1. 1988 ist die Stundenzahl in § 3 Buchst. q BAT abgesenkt worden. Deshalb bedeutet von diesem Zeitpunkt ab bereits eine Mindestbeschäftigung von 18 Stunden pro Woche Pflicht zur Versicherung. Gilt für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden $\frac{1}{2}$ dieser Arbeitszeit. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden besteht in keinem Falle eine Pflicht zur Versicherung.

Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mindestarbeitszeit erreicht wird, ist von der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen.

Bei jahreszeitlich unterschiedlich vereinbarter Arbeitszeit ist für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Versicherung vorliegen, von der durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen.

- In Abschnitt II Nr. 2 Buchst. e wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Buchstabe f ist durch den 18. Änderungs-TV vom 12. 11. 1987 mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu belegt worden. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen kann ein Arbeitnehmer, der von der Pflicht zur Versicherung befreit worden war, nicht versichert werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 4, in denen ein Arbeitnehmer auf seinen Antrag, und zwar auch von einem früheren anderen Arbeitgeber, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist.

- Abschnitt II Nr. 2 Buchst. g wird gestrichen; Buchstaben h–j werden Buchstaben g–i.

233

**Verwendung von Naturwerkstein
bei öffentlichen Bauten**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – 0 1088–60 – u. d.
Finanzministers – 0 1088–60-II D 4
v. 6. 1. 1988

Der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 10. 1971 (SMBL. NW.
233) wird wie folgt ergänzt:

Hinter Absatz 3 (vor dem letzten Absatz) wird als neuer
Absatz 4 eingefügt:

Sollen Dachdeckungs- oder Fassadenarbeiten mit Schiefer
ausgeführt werden, darf in der Leistungsbeschreibung
nicht Schiefer einer bestimmten Produktion oder Her-
kunft vorgeschrieben werden (§ 9 Nr. 7 Abs. 2 VOB/A). Ei-
ne Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur zulässig,
wenn dies durch die Art der geforderten Leistung (z. B.
Reparaturen, Ergänzung vorhandener Schieferflächen,
Anpassung an benachbarte Bebauung) gerechtfertigt ist.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

– MBl. NW. 1988 S. 133.

6022

**Richtlinien
über die Förderung von Schulbaumaßnahmen
für öffentliche Schulen**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/241 – 4411/87 –
u. d. Finanzministers – KomF 1432 – 6.2.1 – I A 4 – (218) –
v. 8. 12. 1987

Der Gem. RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBL. NW. 6022) wird wie
folgt geändert:

1. Nummer 5.4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zur pauschalen Förderung der Ersteinrichtungen (Ein-
richtungskostenpauschale) sind die nach Absatz 1 ermit-
telten zuwendungsfähigen Ausgaben um 10 vom Hun-
dert zu erhöhen. Für die Berechnung der Einrichtungs-
kostenpauschale bei Umbaumaßnahmen (Absatz 2) und
beim Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke (Ab-
satz 3) sind die Richtsatzkosten für einen entsprechen-
den Neubau zugrunde zu legen, höchstens jedoch die
notwendigen tatsächlichen Einrichtungskosten. Die
Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten der Erst-
einrichtung entfällt, wenn ein gefördertes Gebäude
nicht neu eingerichtet wird.

2. Die Regelungen dieses Änderungserlasses sind ab
1. Januar 1988 anzuwenden.

– MBl. NW. 1988 S. 133.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO)**

Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1988 –
I D 5 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt
ergänzt:

1987 auf 6,3 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1987 auf Anfrage bekanntgege-
benen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1988 S. 133.

II.

Landesregierung**Behördliches Vorschlagwesen**

Bek. d. Landesregierung v. 7. 1. 1988

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagwesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1987 - 31. 12. 1987 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Wilhelm KORDT	10889	Konstruktionsverbesserung der Kohlebürstenhalter für die in den Lüfteranlagen der Ruhr-Universität Bochum eingesetzten Motoren	2 700,-
Ulrich SCHWENG	10759	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Entwicklung eines Programms zur Strafzeitberechnung für den Rechner des Typs SHARP PC - 1280	2 000,-
Wilhelm SCHMITTER	10839	Entwicklung eines Schaltprogramms für die raumluftechnischen Anlagen beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen	1 500,-
Günter SKUPSCH	11280	Änderung der gerichtskostenrechtlichen Regelungen für Anträge auf Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen	1 000,-
--	10908	Vereinfachung im Bereich des Staatl. Materialprüfungsamts: Automatisierung der Prüfung des Erstarrungsverhaltens von Zementleimen nach DIN 1184	750,-
Hans-Dieter HUNSCHEDE	10996	Verbesserung der Druckverschlußplatten zur Zentrierung von Prüfmustern in der 15 000-kN-Universal-Prüfmaschine des Staatl. Materialprüfungsamts	500,-
--	11039	Verbesserung im Bereich der Landesanstalt für Immissionsschutz: Entwicklung einer Maßnahme zur Beseitigung von bestimmten Störungen am Staubmeßgerät FH 62 I	500,-
--	11404	Werbevorschläge für das Behördliche Vorschlagwesen	500,-
--	10427	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Übertragung der Zahlbarmachung der Vollstreckungsvergütung für Beamte im Vollstreckungsaußendienst auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung	400,-
Jürgen OPHEY	11025	Organisation der Aufbewahrung und Verwertung von Pfandgegenständen durch die Vollstreckungsstellen in den Finanzämtern	400,-
Rainer DREPPER	11133	Verbesserung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Handfessel	400,-
Alfred SCHRÖDER	10802	Kostenersparnis im Bereich der Justizverwaltung: Hinweis auf die Möglichkeiten von Rabattgewährungen bei der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in Tageszeitungen	300,-
Ulrich WESTHUES	11110	Landeseinheitliche Einführung eines Formulars „Gesamtsteuerrückstände“ für die Vollstreckungsstellen	300,-
Hans-Joachim KÖHLER	11205	Entwicklung eines Vordrucks für die Abrechnung der Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich der Polizei	300,-
--	10307	Energiesparende Schaltung der Sicherheitsbeleuchtung in einem Gebäude der Universität Dortmund	250,-
Horst FELSIAK	11181	Wirtschaftliche Betreibung von Konvektorenheizungen	250,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Werner GÖCKE	10876	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks „Abtreterungsanzeige/Pfändungsanzeige“ Nr. 805/1	200,-
Norbert HIPPE	11060	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks „Einsatzverfügung“	200,-
Hans-Otto BADKE	10308	Amtliche Einführung neuer Vordrucke für die Nachweisung der Entschädigungen für die Vollstreckungsbeamten der Justiz	200,-
Hans DAHLHAUSEN	10938	Verbesserung der Eigensicherungsmöglichkeiten der Polizeibeamten: Akustisches Readysignal für Alcotestgerät	200,-
Peter RINGK	11052	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Einsatz des Verfahrens JUKOS bei Verfahren, die nach § 153a StPO mit einer Geldauflage eingestellt werden	200,-
Horst HARTWICH	11156	Schaffung einer Anschlußmöglichkeit für einen Kassettenrecorder an die Außenlautsprecher der Funkstreifenwagen	200,-
Hans-Jürgen WALTER	11053	Lösung eines sicherheitstechnischen Problems durch das Anbringen eines Sicherheitsspiegels	150,-
Jürgen OPHEY	11066	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Ermittlung von Anschriften bei Forderungspfändungen an Versicherungsgesellschaften	150,-
Ricardo SCHAEFER	10931	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks LSt 100	150,-
Ulrich WESTHUES	11111	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks GEV 40 (143/40)	150,-
--	11124	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks EW 813/75	150,-
--	10378	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall des Vordrucks Nr. 915/18.1	150,-
Günther LEHMANN	10850	Verbesserung der Einsatztaschen in einem Teilbereich der Polizei	150,-
Ulrich POSSIENKE	11001	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung der Verjährungsübersicht	150,-
Peter FRANKEN	11002	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Amtliche Einführung des Vordrucksatzes AG VI 1	150,-
Wilhelm HELLINGE	11168	Ergänzung der Arbeitsanweisung des Landesamts für Besoldung und Versorgung betr. die Bearbeitung eingehender Lohnsteuerkarten	150,-
--	11055	Entwicklung einer mobilen Meßstation zur Feststellung von Wasserverlustmengen im Sekundärkreislauf der Heizungsanlagen im Bereich der Universität Münster	150,-
Günter KRAUSE	11258	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Ablaufdiagramms für die kassenmäßige Behandlung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen u.ä.	150,-
Ehrenfried HOFFMANN	11321 11322	Einführung von Vordrucken für Vorgänge nach § 16 des Grunderwerbsteuergesetzes	150,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Joachim KÖSTER	10819	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Aussetzung der Vollziehung“ Nr. 805/54	100,-
Jürgen HOMEIER	10910	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Zusammenfassung der Vordrucke Nr. 805/55 und Nr. 805/59	100,-
Wolfgang BARTEL	10976	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks „Einsatzverfügung“ Nr. 106/26	100,-
Rüdiger PIEKENBRINK	11018	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Verfügungsteils des Vordrucks „Betriebsabmeldung“	100,-
Harald ABEL	10810	Beitrag zur Energieeinsparung: Einbau von Reflexions-Strahlungsschirmen in das zur Universität Dortmund gehörende Treibhaus	100,-
Harald ABEL	10811	Beitrag zur Energieeinsparung: Führung der Temperatur in dem zur Universität gehörenden Treibhaus über eine lichtabhängige Temperaturregelung	100,-
Gundolf SCHWÄNEN	10895	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Kraft 11 „Verfügung zum KraftSt-Bescheid“	100,-
Lothar FUHRMANN	11045	Verbesserung bei der Herstellung von Forstbetriebskarten im Bereich der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung	100,-
Joachim KÖSTER	10652	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks „Auswertung von Prüfungsberichten“	100,-
Manfred HALLMANN	10425 10426	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Überarbeitung der Vordrucke ZV 12 und ZV 16	100,-
Siegfried BECKER	11101	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „EW 103 a/75 – Grundstücksbeschreibung WE“	100,-
Heinrich STUHLDREIER	11003	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines landeseinheitlichen Vordrucks „Empfangsbekenntnis“	100,-
Berthold WIESING	11069	Umgestaltung des Vorschlagvordrucks für das Behördliche Vorschlagwesen	100,-
Paul KRIMPHOFF	11103	Änderung der Leuchtwesten für die Polizei	100,-
Ulrich WESTHUES	11109	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 640/25 „Abmeldung von Amts wegen“	100,-
Annette WILPER	11228	Verbesserung im Bereich der Polizei: Fertigung von Verkehrsunfallskizzen	100,-
Helmut BURGMANN	11089	Verbesserung der Plastiktaschen für die Anhaltewesten der Polizei	100,-
Reinhard FRÜHLING	11093	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Anlage V“	100,-
--	11234	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks BuchO 2 FM Nr. 107/17	100,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Wolfgang FRITSCHE	11287	Verbesserung durch die Verwendung von Pro- bebehältern aus Weich-PVC im Bereich des Geologischen Landesamts NRW	100,-
Norbert KLAPPER	11330	Verbesserung im Bereich der Polizei: Ergänzung der Anlage 1 „Geschwindigkeits- überwachung“ des RdErl. des IM vom 12. 2. 1981	100,-
Hans Jürgen WALTER	10683	Entwicklung einer Prüfeinrichtung für pneu- matische Regelgeräte	100,-
Herbert PIEPER	10873	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Ablaufplan für Plausibilitätsprüfungen im Rah- men der Grunddateispeicherung	100,-
--	11056	Einsparung einer Boiler-Ladepumpe im Be- reich der Universität Münster	100,-
Siegfried DRESCHER	11270	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Handhabung von Mikrofiches	100,-
Eduard KOCH	9779	Ergänzung des LDS-Rundschreibens im Wohn- geldbereich um die Eingabeendtermine	75,-
Matthias MÜLLER	10562	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Aufnahme eines Hinweises in den Abmeldebe- scheid bei der Kfz-Steuer auf die Gültigkeit der erteilten Einzugsermächtigung	75,-
Siegfried DRESCHER	10960	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Änderung des Vordrucks „Bescheid über die Aufhebung/Änderung zuungunsten des StpfL.“ Nr. 736/18	75,-
Ursel WIELAND	11044	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 835/8 „Bescheid über die Rückforderung von Wohnungsbau- prämien“	75,-
Hans Jürgen PROSCHMANN	10905	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Änderung des Vordrucks Nr. 105/36 „Kurzmit- teilung“	75,-
--	11048	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Änderung des Vordrucks Nr. 105/36 „Kurz- mitteilung“	75,-
Rolf NEUKIRCHEN	11082	Verbesserung der Tarnung von zivilen Funk- streifenwagen der Polizei	75,-
Hans-Reiner KRÜCHTEN	11092	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 805/20	75,-
Ursula THOMAS Annette WILPER	8460 11202	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwal- tung: Vereinheitlichung der Auswahlmöglichkeiten in den Vordrucken 805/5, 805/6, 805/7, 805/12, 805/44 und 805/46	75,- 75,-
Egon STENDER	11090	Vereinheitlichung der amtlichen Vordrucke für die Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigenentschädigung sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern	75,-
Ulrich WESTHUES	11122	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwal- tung: Umgestaltung des Vordrucks „Gesprächsnotiz“	75,-
Helga MUSZYNSKI	11131	Verbesserung im Bereich der Finanzverwal- tung: Änderung des Vordrucks „Anfrage beim Ein- wohnermeldeamt“	75,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Martin BANKSTAHL	10773	Verbesserte Durchschreibefähigkeit des polizeilichen Vordrucks „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“	75,-
Jürgen BÖSEBECK	10874	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Anleitung zur Anlage V sowie des Vordrucks Nr. 724/58	75,-
Friedhelm SCHIMM	11244	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Erb 10“	75,-
-.-	11252	Geschäftsverkehr zwischen Finanzverwaltung und LBV	75,-
Hans-Dieter KOCH	9922	Entrichtung der Wechselsteuer	75,-
Rudolf PATZWALDT	10237	Entrichtung der Wechselsteuer	75,-
Hans Jürgen WALTER	10684	Bestückung der Glaskuppeln in den Treppentürmen der Fachhochschule Bochum mit Backofenlampen	75,-
Hans Jürgen WALTER	10685	Ausrüstung der Schaltschränke in den Aufzugsräumen der Fachhochschule Bochum mit Lüftungsventilatoren	75,-
Norbert GRUNZ	11073	Einsparung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Beschaffungsverfahrens von Übersichtskalendern	75,-
Michael GORGS	11145	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Gestaltung des bundeseinheitlichen Mitteilungsvordrucks ESt5C	75,-
-.-	11268	Ergänzung der Anleitung zum Antrag auf LSt-Jahresausgleich und zur ESt-Erklärung 1987	75,-
Regina FRISCHMUTH	11338	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks GD 97	75,-

– MBl. NW. 1988 S. 134.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 8. 1. 1988

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten sind mit Wirkung vom 17. Dezember 1987

Herr Dr. Heinz Nehrling	Staatssekretär, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf
Herr Wolf Schöde	Leitender Ministerialrat, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW, Düsseldorf

– MBl. NW. 1988 S. 139.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1988 – B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 4. 12. 1987 haben der BMJFFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erneut Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sowie der zusätzlichen Hinweise des BMJFFG/BMI mitgeteilt, die nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben werden.

Zu Nr. 10 der Änderungen wird folgendes angemerkt:

Nach Absatz 2 meines RdErl. v. 19. 3. 1987 (MBl. NW. S. 638) sind die in Nr. 10 geänderten Hinweise zur Durchführung des § 11 a BKGG (Kindergeldzuschlag) wegen der geringen Zahl von Anwendungsfällen nicht im Ministerialblatt wiedergegeben worden. Auf die Veröffentlichung dieser Hinweise im vom BMI herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt und auf die Bezugsmöglichkeit wurde jedoch für den Bedarfsfall hingewiesen.

Der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit wurde/wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der in Abschnitt I Nr. 2 unseres Rundschreibens vom 28. 11. 1986¹⁾ gegebene Hinweis zu Nr. 2.219 Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Berücksichtigung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, daß beabsichtigt ist, die Ausbildung im Anschluß an die Unterbrechung schnellstmöglich fortzusetzen; in den Fällen der Absätze 2 und 3 genügt es, daß die Ausbildung schnellstmöglich im Anschluß an eine weitergehende – kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigende – Förderung der Kindesbetreuung durch Landeserziehungsgeld fortgesetzt werden soll.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG kommt auch in Betracht, wenn eine Ausbildungswillige sich nach Beendigung eines Ausbil-

dungsabschnitts verständlicherweise mit Rücksicht darauf nicht um einen spätestens im vierten Monat erreichbaren Ausbildungsplatz bemüht oder einen solchen ihr angebotenen Ausbildungsplatz nicht annimmt, daß während des entsprechenden Ausbildungsabschnitts die für sie geltenden Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz beginnen oder noch nicht abgelaufen sein werden oder daß die Ausbildung wegen der im zeitlichen Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgenden Betreuung des Kindes nicht aufgenommen werden soll. Im Anschluß an diese Übergangszeit ist die Mutterschutz- oder die BErzGG-Kindesbetreuungszeit, soweit sie in den Zeitraum der an sich angestrebten Ausbildung fällt, entsprechend Absatz 1 bis 4 wie die Zeit einer unterbrochenen Ausbildung zu behandeln.

2. Die Nr. 2.263 wurde wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhielt Satz 1 folgende Fassung:

Zu den Bruttobezügen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zählen alle Vergütungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, die dem Auszubildenden aufgrund eines Ausbildungs-, Dienst-, Praktikantenvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zustehen, einschließlich steuerpflichtiger pauschaler Erstattungen von Fahrkosten, Essenskosten, Kontoführungsgebühren o. ä. sowie derjenigen steuerpflichtigen Vergütungen, die mit Rücksicht auf eine auswärtige Ausbildung und Unterbringung des Auszubildenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder auf freiwilliger Grundlage regelmäßig gezahlt werden.

b) In Absatz 7 wurde nach dem dritten Spiegelstrich folgendes eingefügt:

– lohnsteuerfreie laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zur Ausbildungsvergütung gewährt werden;

Der in Abschnitt B Nr. 1 unseres Rundschreibens vom 4. 3. 1987²⁾ gegebene Hinweis zu Nr. 2.263 Abs. 1 Satz 1 entfällt.

3. Die Nr. 2.265 wurde wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wurde nach dem Wort „Ausbildungsverhältnis“ eingefügt „oder Praktikum“.

b) Nach Buchstabe c wurde angefügt:

d) während eines praktischen Studiensemesters Vergütungen für Teile eines Monats gezahlt werden.

4. Die in dem Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle wird für die Zeit ab 1. Januar 1988 in der Leistungsgruppe E wie folgt geändert:

a) Die Zahl „315“ wird ersetzt durch die Zahl „320“;

b) die Zahl „365“ wird ersetzt durch die Zahl „360“.

5. Der in Abschnitt I Nr. 5 unseres Rundschreibens vom 28. 11. 1986 gegebene Hinweis a zu Nr. 2.43 erhält folgende Fassung:

a) Zu Absatz 1:

An die Stelle der in Absatz 1 Satz 2 der Nr. 2.43 für den Fall der Kleinkindbetreuung getroffenen Regelung tritt folgendes: Der Tatbestand des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BKGG bleibt erfüllt, solange der/die Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchende die Suche unterbricht, um sein/ihr Kind in dem durch § 4 Abs. 1 BErzGG gezogenen zeitlichen Rahmen zu betreuen.

In den Fällen des Satzes 2 und der vorstehenden Regelung genügt für die Berücksichtigung anstelle der in Satz 3 genannten Erklärung die Erklärung des Kindes, daß es sich im Anschluß an die durch das BErzGG geförderte oder an eine sich daran anschließende – kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigende – durch die Zahlung von Landeserziehungsgeld geförderte Kindesbetreuung unverzüglich um einen Ausbildungsplatz bemühen oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen werde.

¹⁾ vgl. meinen RdErl. v. 18. 12. 1986 (MBl. NW. 1987 S. 151)

²⁾ vgl. meinen RdErl. v. 19. 3. 1987 (MBl. NW. S. 638)

8. Der Hinweis zu Nr. 2.534 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das bisherige Beispiel wird durch folgendes ersetzt:
Beispiel:

Ein Berechtigter hat 3 Kinder. Das zweitälteste Kind lebt in der DDR und löst dort ein staatliches Kindergeld von 50 DM aus. Das älteste und das jüngste Kind leben im Bundesgebiet. Der Kindergeldanteil für die einzelnen Kinder errechnet sich wie folgt:

Anspruch nach § 10 BKGG	Andere Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG)	Anspruch nach Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG	Vomhundertsatz der Berücksichtigung im Rahmen von § 12 Abs. 4 BKGG	Anteiliges Kindergeld nach § 12 Abs. 4 BKGG
DM	Mark	DM	DM*)	DM*)
1. Kind 50		50	100	128
2. Kind 100	50	50	50	64
3. Kind 220		220	100	128
		320	250	

*) Rechengang: 320 DM : 250 = 1,28 DM
1,28 DM x 50 = 64 DM für das 2. Kind.
1,28 DM x 100 = je 128 DM für das 1. und 3. Kind.

Vormundschaft oder die Pflegschaft übertragen worden ist. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur in der DDR und Berlin (Ost) lebende Kinder.

b) Der letzte Absatz dieses Hinweises wird durch folgende Absätze ersetzt:

In der DDR lebende Kinder, die sowohl dort als auch beim Berechtigten als erstes oder zweites Kind berücksichtigt werden und für die in der DDR Kindergeld gezahlt wird, sind wegen der Höhe des in der DDR für sie gezahlten Kindergeldes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG als Zahlkinder ausgeschlossen. Sie sind ohne Rücksicht auf Unterhaltszahlungen des Berechtigten als Zählkinder zu berücksichtigen und lösen ggf. als solche die Zahlung von Kindergeldzuschlag nach § 11 a Abs. 5 BKGG aus.

Der Kindergeldzuschlag nach § 11 a BKGG ist kein Kindergeld im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BKGG. Er ist daher bei der Berechnung des auf das betreffende Kind entfallenden anteiligen Kindergeldes, derer es für die Feststellung der Erfüllung der Unterhaltsvoraussetzung der genannten Vorschrift bedarf, außer acht zu lassen.

7. Die Nr. 8.123 wurde bzw. wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A

a) In Absatz 1 erhielt der erste Satz folgende Fassung:

In der DDR gilt für die Zahlung von Kindergeld ab 1. Mai 1987 die „Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987“ sowie die hierzu erlassene Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987.

bb) In Absatz 2 erhielten die Buchstaben a bis e folgende Fassung:

a) Anspruch auf staatliches Kindergeld für die ihrem Haushalt angehörenden Kinder haben ohne Rücksicht auf ihr Einkommen Deutsche in der DDR und Berlin (Ost), die dort ihren ständigen Wohnsitz haben. Nicht-deutsche Personen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls staatliches Kindergeld für die ihrem Haushalt angehörenden Kinder, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz oder einen länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben, oder wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen eine entsprechende Regelung enthalten.

b) Als Kinder gelten leibliche Kinder, adoptierte Kinder sowie Kinder, für die einem Deutschen in der DDR das Erziehungsrecht, die

c) Das staatliche Kindergeld wird allgemein bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse oder der acht- bzw. zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt (allgemeinbildende Schulen). Das staatliche Kindergeld wird ferner gewährt für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, in diesen Fällen jedoch nur bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats. Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler aus einer freiwilligen Tätigkeit Arbeitseinkommen erhalten.

d) Das staatliche Kindergeld wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Anspruch entstanden ist; es wird bis einschließlich des Monats gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gilt auch, wenn für diesen Monat bereits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Stipendium bzw. Unterstützung für behinderte Kinder gezahlt wird.

e) Das staatliche Kindergeld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbstständigen Kinder seit 1. Mai 1987 monatlich für das

1. Kind	50,- M (Mark der DDR)
2. Kind	100,- M
3. Kind und jedes weitere Kind	150,- M.

Bei der Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch unselbstständigen Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner über 18 Jahre alte Kinder, die eine allgemeinbildende Schule, eine Hoch- oder Fachschule besuchen oder sich in Berufsausbildung befinden.

Endet für ein drittes oder weiteres Kind der Anspruch auf staatliches Kindergeld, wird für dieses Kind ein Zuschuß von 50,- M monatlich zum Familieneinkommen gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: das Kind befindet sich in Berufsausbildung, besucht die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule oder hat An-

spruch auf Unterstützung wegen Behinderung, und zum Haushalt gehören mindestens noch zwei weitere in Schul- oder Berufsausbildung stehende oder unter 18 Jahre alte Kinder. Dieser Zuschuß ist als eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG) anzusehen und gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen.

- cc) Der in Abschnitt III Nr. 4 unseres Rundschreibens vom 28. 11. 1986 gegebene Hinweis zu Nr. 8.123 A Abs. 2 Buchstabe e ist hiermit überholt.

- b) Zu Abschnitt F wird folgender Hinweis gegeben.

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Abschnitt F:

In Kanada ist die Familienbeihilfe ab Januar 1987 auf kan. \$ 31.93 erhöht worden.

- c) Abschnitt G

- aa) Der erste Absatz erhielt folgende Fassung:

In Rumänien beruht die Zahlung von Familienbeihilfen und deren Höhe auf dem Dekret des Staatsrates Nr. 410/85 vom 26. Dezember 1985 über staatliches Kindergeld und Kinderbeihilfe, Beihilfen für Mütter mit mehreren Kindern und Ehefrauen von Wehrdienstleistenden sowie Geburtsbeihilfe.

- bb) Die Tabelle nach dem letzten Absatz des Abschnitts wurde durch die folgende Tabelle ersetzt:

Bemessungsgrenzen für das Monatseinkommen – Lei –

Siedlungs- bereich	bis 2500	2.501 bis 3.350	3.351 bis 4.450
Für das erste Kind	städtisch ländlich	300 200	250 150
Für das zweite Kind	städtisch ländlich	350 270	290 220
Für das dritte Kind	städtisch ländlich	430 300	340 260
Für das vierte und jedes weitere Kind je	städtisch ländlich	500 350	400 290
			220 130 140 170 230

- cc) Im Anschluß an die Tabelle wurde folgendes angefügt:

Bei Familien von Genossenschaftsmitgliedern, in denen ein Elternteil in der Landwirtschaft arbeitet bzw. Rentner einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist, werden für die in der Familie lebenden unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres folgende Kinderbeihilfen gezahlt:

für das erste und zweite Kind je 100 Lei monatlich
für das dritte und vierte Kind je 200 Lei monatlich
für das fünfte und jedes weitere Kind je 300 Lei monatlich.

Diese Beträge werden nicht gezahlt, wenn Anspruch auf das staatliche Kindergeld besteht.

Daneben erhalten Mütter, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 18 Jahren betreuen und versorgen, eine zusätzliche Beihilfe von monatlich 400 Lei bei drei oder vier Kindern und von 500 Lei bei fünf und mehr Kindern, und zwar unabhängig vom Einkommen.

8. Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit) erhält für die Zeit ab 1. Januar 1988 die aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung. Anlage

9. Die in Abschnitt A II unseres Rundschreibens vom 10. 11. 1983³⁾ gegebenen Hinweise zu § 11 Abs. 3 werden unter Ziffer 2 um folgenden Absatz ergänzt:

Für die Bemessung der für 1988 in Betracht kommenden Vorbehaltzahlungen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG ist in Fällen, in denen das Einkommen des Jahres 1985 maßgeblich ist, dieses Einkommen dem Freibetrag (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG) gegenüberzustellen, der 1985 gegolten hat (vgl. Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 – BGBl. I S. 1857). Der für die Fälle des § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG ab 1988 geltende erhöhte Freibetrag kann für diese Vorbehaltzahlungen nicht berücksichtigt werden, weil mit seiner Erhöhung lediglich verhindert werden sollte, daß die Berechtigten durch die ab 1986 wirksam gewordenen Einkommensteuerermäßigungen kindergeldrechtliche Nachteile erleiden, und weil daher mit der Erhöhung nur für die Fälle ein Ausgleich geschaffen werden sollte, in denen das Einkommen aus der Zeit nach 1985 maßgeblich ist.

10. Die in Abschnitt A unseres Rundschreibens vom 4. 3. 1987 gegebenen Hinweise zur Durchführung des § 11a BKGG werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 01 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Zur Feststellung, ob diese Einkünfte das überwiegende Einkommen sind, sind ihnen alle inländischen Einkünfte gegenüberzustellen, die der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs dienen; hierbei sind auch die nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen – insbesondere also auch Sozialleistungen – zu berücksichtigen.

- b) In Nr. 3.6 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil“ ersetzt durch „ganz oder zu einem wesentlichen Teil“*).

In Ergänzung jener Hinweise weisen wir darauf hin, daß durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 14. 7. 1987 (BGBl. I S. 1629) zum 1. Januar 1988 erhöht worden sind

- a) der in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Hinweise erwähnte Grundfreibetrag nach § 32 a EStG

– von 9072 DM auf 9504 DM für Personen, die nach § 32 a Abs. 5 oder 6 EStG nach der Splittingtabelle zu besteuern sind oder von denen einer im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der Lohnsteuerklasse III zu besteuern ist,
– von 4536 DM auf 4752 für sonstige Personen (Besteuerung nach der Grundtabelle oder Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerklasse I, II oder IV);

- b) der in Nr. 4.2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e der Hinweise erwähnte Haushaltssreibetrag nach § 32 Abs. 7 EStG von 4536 DM auf 4752 DM.

In Fällen der Vorbehaltzahlung nach § 11a Abs. 8 BKGG für Zeiten nach 1987 sind die geänderten Beiträge zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

³⁾ vgl. Abschn. A meines RdErl. v. 9. 1. 1984 (MBI. NW. S. 128)

⁴⁾ in der Veröffentlichung des Rundschreibens vom 4. 3. 1987 im GMBl. bereits vorweggenommen

(zu Nr. 8.24 RdErl. 375/74)

Anlage

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1987**

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse			
Albanien	Lek	100 Lek	= 26,178 DM	1 DM	= 3,820 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	= 38,168 DM	1 DM	= 2,765 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	= 131,470 DM	1 DM	= 0,761 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	= 4,819 DM	1 DM	= 20,751 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	= 140,233 DM	1 DM	= 0,713 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	= 28,030 DM	1 DM	= 3,842 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	= 41,660 DM	1 DM	= 2,400 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	= 30,040 DM	1 DM	= 3,329 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	= 299,400 DM	1 DM	= 0,334 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	= 1,308 DM	1 DM	= 76,478 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	= 299,500 DM	1 DM	= 0,334 £
Irland	Irisches Pfund (Ir£)	100 Ir£	= 268,400 DM	1 DM	= 0,373 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	= 4,703 DM	1 DM	= 21,262 ikr
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS	= 114,286 DM	1 DM	= 0,875 NIS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	= 0,139 DM	1 DM	= 721,501 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥	= 1,259 DM	1 DM	= 79,428 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	= 530,927 DM	1 DM	= 0,188 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din	= 0,210 DM	1 DM	= 475,949 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	= 140,180 DM	1 DM	= 0,713 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	= 4,819 DM	1 DM	= 20,751 lfr
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm	= 524,540 DM	1 DM	= 0,191 Lm
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	= 21,858 DM	1 DM	= 4,575 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	= 88,870 DM	1 DM	= 1,125 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	= 27,380 DM	1 DM	= 3,651 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	= 14,208 DM	1 DM	= 7,038 S
Polen	Zloty (Zł)	100 Zł	= 0,614 DM	1 DM	= 162,970 Zł
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	= 1,271 DM	1 DM	= 78,678 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	= 18,123 DM	1 DM	= 5,518 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	= 28,545 DM	1 DM	= 3,503 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	= 120,280 DM	1 DM	= 0,831 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	= 287,604 DM	1 DM	= 0,348 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	= 1,506 DM	1 DM	= 66,401 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syr£)	100 syr£	=	1 DM	=
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	= 19,176 DM	1 DM	= 5,215 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	= 0,197 DM	1 DM	= 507,315 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	= 216,589 DM	1 DM	= 0,462 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	= 3,835 DM	1 DM	= 26,076 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	= 183,830 DM	1 DM	= 0,544 US-\$

Anmerkung: 100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

* Kurs nach dem Stand von Ende September 1987 liegt noch nicht vor

– MBl. NW. S. 139.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 15. 1. 1988

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

- Neuordnung der Staatlichen Prüfungssämler für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1987
- Neuordnung der Staatlichen Prüfungssämler für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1987
- Silentien. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1987
- Einschulungsverfahren Berufsbildende Schulen (EBS); Neufassung des Belegsatzes. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1987
- Gesamtschule – Unterrichtsempfehlungen für den Wahlpflichtbereich I; Latein. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1987
- Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Fleischer/Fleischerrin. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1987
- Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Gärtner/Gärtnerin. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1987
- Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Landwirt/Landwirtin. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1987
- Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne für gewerbl.-technische Ausbildungsberufe; Wirtschafts- und Sozialkunde. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 12. 1987
- Studienkurse des Verkehrs-Instituts Bielefeld für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Verkehrserziehungsbeamte der Polizei im Jahre 1988. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1987
- Bekanntgabe der Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 4. 12. 1987

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	10
2 Stellenausschreibungen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	13
10. Interschul '88	13
2 Studienfahrten und internationale Begegnungen für Abschlußklassen an Schulen der Sekundarstufe I und Eingangsklassen an Schulen der Sekundarstufe II	13
2 Theatertreffen der Jugend 1988 in Berlin	13
3 Aufsatzwettbewerb zum Thema Recht	14
8 Wettbewerb „Erlebter Frühling 1988“	14
8 Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	14
8 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1988	14
8 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. November bis 17. Dezember 1987	15
8 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 14. Dezember 1987	15
8	17
Anzeigen	
9 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	18

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

- Änderung des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 11. 1987
- Änderung des integrierten Studiengangs Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 11. 1987
- Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 2 Geschichte – Philosophie – Theologie an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 11. 1987
- Änderung des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1987
- Einführung eines Modellstudiengangs Sozialwesen und Aufhebung der bisherigen Diplomstudiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 11. 1987
- Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1987
- Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 13. November 1987
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. November 1987
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. November 1987
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzausbildungsgang Ökologie der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 27. November 1987

26 Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 16. November 1987	35
26 Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 11. November 1987	36
26 Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 9. Dezember 1987	41
26 Ordnung der Prüfung zum Magister Artium (M.A.) in den Fächern Geschichte und Philosophie des Fachbereichs 2 (Geschichte – Philosophie – Theologie) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16. November 1987	48
26 Promotionsordnung für den Fachbereich Maschinenbau der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 6. November 1987	51
30 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. phil. für die Fachbereiche 1–4 der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 27. November 1987	55
30 Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 27. November 1987	55

Nichtamtlicher Teil

27 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Januar 1988	58
29 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. November bis 17. Dezember 1987	58
29 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 14. Dezember 1987	59

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzugl. Portokosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	13	
Personalnachrichten	13	
Ausschreibungen	19	
Gesetzgebungsübersicht	16	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO §§ 766, 769, 777, 788; BGB § 233; HinterIO § 13 II Satz 1 Nr. 2. — Trägt der Vollstreckungsgläubiger selbst vor, daß seine Hauptforderung erfüllt sei, dann fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis für das Begehr, einen bereits erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß aufrechthalten. — Die Vorschrift des § 777 ZPO ist nur dann analog anwendbar auf Pfandrechte an einer Forderung gegen die Hinterlegungsstelle, wenn der Gläubiger vor Beginn der Zwangsvollstreckung unzweifelhaft einen vom Verhalten des Schuldners unabhängigen Auszahlungsanspruch gegen die Hinterlegungsstelle hat. OLG Köln vom 7. September 1987 — 2 W 99/87	17	
2. BGB § 2227. — Hat das Landgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Entlassung eines Testamentsvollstreckers wegen pflichtwidriger Honorarentnahmen verneint, dann ist die Würdigung der tatsächlichen Umstände durch das Landgericht nur beschränkt überprüfbar, weil das Gericht der weiteren Beschwerde sein Er-		
		22
Strafrecht		
1. StPO § 36 I und II; StGB § 56 f I Nr. 1. — Die Zustellung des Beschlusses, durch den die Strafvollstreckungskammer die Strafaussetzung widerrufen hat, ist vom Richter und nicht von der Staatsanwaltschaft anzugeordnen. OLG Düsseldorf vom 30. November 1987 — 2 Ws 452/87		
2. StGB §§ 242, 263. — Zur Frage der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug in Selbstbedienungsläden. OLG Düsseldorf vom 19. Juni 1987 — 5 Ss 166/87 — 131/87 I		
3. StPO § 172 III Satz 2 Halbsatz 1. — Es entspricht nicht dem gesetzlichen Erfordernis, daß der Klageerzwingungsantrag von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, wenn der Rechtsanwalt zwar den Antrag unterschreibt, darin aber die Sachverhaltsdarstellung und die Auseinandersetzung mit den staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheiden als bloße Wiedergabe des Vorbringens des Antragstellers kenntlich macht. OLG Düsseldorf vom 6. Juli 1987 — 1 Ws 459/87		
Berichtigung		
Kostenrecht		
StPO § 84; ZSEG § 3 I. — Zur Frage der Entschädigung eines wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnten Sachverständigen. OLG Düsseldorf vom 11. September 1987 — 1 Ws 503/87		
		23

– MBI. NW. 1988 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanmeldungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569